

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen werden nur dann als rechtswirksam anerkannt, wenn sie besonders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebot und Umfang der Lieferung

Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die in unseren Angeboten sowie Zeichnungen und Abbildungen angegebenen Maße, Gewichte und Leistungsangaben sind nur als annähernd zu verstehen. An sämtlichen das Angebot betreffenden Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht benutzt, kopiert, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages ohne Aufforderung unverzüglich zurückzusenden. Im Auftragsfall gehen sie in das Eigentum des Käufers über, sind aber vertraulich zu behandeln. Ein Auftrag gilt erst dann als erteilt und angenommen, wenn er unsererseits schriftlich bestätigt worden ist. Änderungen gegenüber der Bestellung gelten als verbindlich anerkannt, sofern vom Käufer nicht unverzüglich widersprochen wird. Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 3. Preise

Die Preisstellung erfolgt in EURO und gilt ab Werk, ausschließlich Verpackungs-, Versicherungs-, Versand- und Montagekosten. Sollten sich während der Auftragsbearbeitung unsere Preise ändern, so erfolgt die Berechnung ohne vorherige Anzeige zu unseren am Liefertag gültigen Preisen. Insbesondere im Sondermaschinenbau sind die dem Angebot zugrundegelegten Preise nur insoweit verbindlich, als die tatsächliche Ausführung des Auftrages nicht von dem im Angebot festgelegten Konstruktionsgedanken abweicht. Bei eventuellen Abweichungen, die auf technische Unvorhergesehenheiten oder Änderungswünschen zurückzuführen sind, behalten wir uns eine Nachberechnung vor.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind, falls nichts anderes vereinbart wird, sofort bar ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe jeweiligen Zinssatzes unserer Hausbank berechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlungen wegen noch nicht erfolgter bzw. noch nicht beendeter Montage oder ein Aufrechnungsrecht wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers besteht nicht. Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Bei Annahme von Wechseln wird kein Skonto vergütet. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

### 5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung und nicht vor Eingang der Anzahlung. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die Lieferfristen insbesondere im Sondermaschinenbau als annähernd und unverbindlich. Die Lieferfristen werden von uns nach bestem Ermessen so abgegeben, das sie bei geordnetem Gang der Konstruktion und Fabrikation sowohl im eigenen Betrieb als auch in den Betrieben unserer Zulieferer mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Ebenfalls verschieben sich die Fristen für eine evtl. vereinbarte Pönale sofern die Ab- oder Inbetriebnahme durch Gründe verhindert wird, die nicht durch uns zu vertreten sind.

### 6. Rücktrittsrecht

Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag in folgenden Fällen vor:

- bei Nichteinhaltung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen
- im Falle des Bekanntwerdens einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers
- bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung, soweit diese Unmöglichkeit von uns nicht zu vertreten ist.

Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen ist der Käufer verpflichtet, uns oder unseren Hilfspersonen das Betreten seiner Anlagenräume zum Zwecke der Fortschaffung des gelieferten Gegenstandes zu gestatten und die Ware ohne Vorzeigen eines vollstreckbaren Titels herauszugeben. Darüberhinaus behalten wir uns das Recht auf Geltendmachung eines Schadenersatzes vor.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns bis zum Eingang aller Zahlungen das Eigentum aus dem Liefervertrag vor. Die gelieferten Gegenstände dürfen bis zur endgültigen Bezahlung weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte muß der Lieferer unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Im Falle einer Weiterveräußerung hat

unser Auftraggeber mit seinem Käufer den gleichen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Die hierzu entstehenden Forderungen gelten als an uns abgetreten. Soweit unsere Waren in Verbindung mit anderen Gegenständen wesentliche Bestandteile einer Hauptsache werden, so gilt als vereinbart, daß das Mit-eigentum anteilmäßig im Sinn des § 947 Abs. 1 BGB uns übertragen ist, und der Abnehmer die Sache für uns in Verwahrung nimmt.

### 8. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt auf den Besteller mit der Meldung der Versandbereitschaft, spätestens aber mit dem Zeitpunkt, mit dem die Ware oder Teile derselben unser Lieferwerk verlassen. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Grund besonderer Vereinbarungen z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Montage übernommen haben. Eine Versicherungspflicht besteht für die versandten Gegenstände unsererseits nicht. Auf besonderen Wunsch des Bestellers übernehmen wir jedoch die Versicherung. Die Kosten hierfür hat der Besteller zu tragen.

### 9. Haftung für Mängel der Lieferung

Unter Ausschluß weiterer Ansprüche haften wir für Mängel der Lieferung nur dergestalt, daß alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach Wahl des Bestellers von uns ab Werk zu liefern sind, die innerhalb einer Sechs-Monats-Frist (bei Tag- und Nachtbetrieb Drei-Monats-Frist) vom Tage der Montagebeendigung bzw. Versandbereitschaft aus gerechnet, nachweislich auf Grund eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes (fehlerhafte Bauart, mangelhafte Ausführung, Verarbeitung schlechter Rohstoffe) dem Besteller offenbar werden. Die Mängel sind unverzüglich beim Lieferer zu reklamieren. Voraussetzung für die Mängelhaft ist, daß der Besteller allen seinen Verpflichtungen, die ihm auf Grund besonderer Abmachungen oder auf Grund unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen entstehen, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Teile, die von uns nicht selbst hergestellt sind, übernehmen wir eine Haftung nur insoweit, als uns von unseren Zulieferern eine Garantieleistung zugesichert ist. Ebenso erstreckt sich unsere Haftung nicht Mängel, die auf den vom Käufer beigestellten Materialien und Teilen oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. Bestimmungen über die Lieferfristen und Haftung gelten auch für eventuell zu ersetzende Teile. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Zur Erfüllung der Garantieleistung für die Funktionsweise von Maschinen und Aggregaten muß dem Lieferer das Recht eingeräumt werden, den gelieferten Gegenstand bis zu 8 Wochen in seine Werkstätten zurückzunehmen. Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche, gleichgültig welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie von Ein- und Ausbaurkosten, sind ausgeschlossen. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Aufstellung chemischer, elektronischer oder galvanischer Einflüsse sowie Witterungseinflüsse. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist für die ursprüngliche Lieferung. Weitergehende Ansprüche, gleichgültig welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie von Ein- und Ausbaurkosten, sind ausgeschlossen.

### 10. Gerichtsstand und Sonstiges

Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei allen aus dem Verhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Verpflichtungen der Sitz unserer Firma. Teilweise Nichtigkeit dieser Bestimmungen haben keinen Einfluß auf die Gültigkeit der sonstigen Liefer- und Zahlungsbedingungen und des Vertrages. Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der Vertrag untersteht deutschem Recht.

**B U R T E C H**  
Burgert Technology GmbH